

# Hygienekonzept Corona

des Grimmelshausen-Gymnasiums in  
Gelnhausen



Stand 28. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zuständigkeiten</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Testungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Positiver Corona-Test</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Hygienemaßnahmen</b> .....	<b>5</b>
5.1 Hygiene- und Präventionsmaßnahmen am Grimmelshausen-Gymnasium .....	5
5.2 Raumhygiene .....	7
5.3 Hygiene im Sanitärbereich.....	9
<b>6. Unterrichtsgestaltung- und Organisation</b> .....	<b>9</b>
<b>7. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung</b> .....	<b>10</b>
<b>8. Pädagogische Mittagsbetreuung</b> .....	<b>11</b>
<b>9. Erste-Hilfe-Maßnahmen</b> .....	<b>11</b>
<b>10. Meldepflicht</b> .....	<b>11</b>

**Verbindliche Hygiene-Maßnahmen auf dem Schulgelände**

Grundlage der hier vorgestellten Hygiene- und Präventionsmaßnahmen ist der vom hessischen Kultusministerium veröffentlichte „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“. (Stand 23.11.2022)

**1. Vorbemerkung**

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Der Hygieneplan bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden. Er ist mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten.

Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen.

**2. Zuständigkeiten**

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 23. November 2022 regelt die Zuständigkeiten wie folgt:

„Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen – z. B. (Teil-)Schließung einer Schule – sind die Gesundheitsämter zuständig. Sie informieren die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter und stimmen die Maßnahmen ab. Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die

Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Es gehört zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von COVID-19-Fällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Gegenüber dem Staatlichen Schulamt hat sie oder er wöchentlich die bekannten Infektionsfälle zu melden. Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen. Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen. Sofern ein Entscheidungsspielraum der jeweiligen Dienststelle im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verbleibt, sind bei der Umsetzung der Pläne die im Einzelfall einschlägigen Beteiligungsrechte der Gremien vor Ort zu gewährleisten.“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, Stand 23.11.2023)

### **3. Testungen**

Die Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb ist seit dem 1. Mai 2022 nicht mehr davon abhängig, dass ein negativer Testnachweis vorliegt.

Das Land stellt den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften (und in den Schulen Tätigen jedoch) weiterhin Antigen-Selbsttests für die häusliche Testung zur Verfügung, sofern sie – oder im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler deren Eltern – es wünschen; die Verwendung dieser Tests ist freiwillig.

Die Tests können alle zwei Wochen über die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Tutorinnen und Tutoren bezogen werden.

### **4. Positiver Corona-Test**

Fällt ein Antigen-Selbsttest oder ein PCR-Test positiv aus, gelten die Regelungen nach § 4 der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung – CoBaSchuV –) vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird dringend empfohlen, dass sich Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und weiteres in der Schule tätiges Personal mit positivem Antigen-Selbsttest oder PCR-Test im Falle einer Infektion:

- Für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests häuslich absondern.
- Die Absonderung sollte so lange fortgeführt werden, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, maximal jedoch für zehn Tage.
- Schülerinnen und Schüler, die sich dieser Empfehlung folgend in ihrer eigenen Häuslichkeit absondern, sind in den genannten Zeiträumen von der Pflicht zur

Teilnahme am Präsenzunterricht befreit. Sie haben am Distanzunterricht teilzunehmen, solange keine Krankmeldung erfolgt.

- Die Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler die Schule unverzüglich von der Feststellung der Infektion informieren.
- Auch im Falle einer asymptomatischen Infektion wird ebenfalls dringend empfohlen, sich für die Dauer von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests freiwillig in der eigenen Häuslichkeit abzusondern. Eine positiv getestete Schülerin oder ein positiv getesteter Schüler nimmt am Distanzunterricht teil. Auch hier setzt eine Befreiung vom Präsenzunterricht voraus, dass die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler die Schule unverzüglich von der Feststellung der Infektion informieren.
- Unabhängig von auftretenden Symptomen, sind alle Personen mit positivem Antigen-Selbsttest oder PCR-Test verpflichtet, außerhalb der eigenen Häuslichkeit für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) zu tragen.

Die genannten Empfehlungen sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfallen, sofern eine nach positivem Antigen-Test durchgeführte PCR-Testung ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt.

Schülerinnen und Schüler, die mit einer mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt leben oder sonstige enge Kontaktperson einer infizierten Person sind, sind weiterhin zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

## **5. Hygienemaßnahmen**

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Gesundheitsämter bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, landesweite schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

### **5.1 Hygiene- und Präventionsmaßnahmen am Grimmelshausen-Gymnasium**

Zur Minimierung des Infektionsrisikos gelten am Grimmelshausen-Gymnasium weiterhin folgende Hygiene und- und Präventionsmaßnahmen:

**Begrüßungsrituale**

Handschütteln, Umarmungen und jedweder körperliche Kontakt sollten weiterhin auf ein Minimum begrenzt werden.

**Niesetikette**

Beim Husten und Niesen muss größtmöglicher Abstand von anderen Personen gehalten werden und man dreht sich weg von anderen Personen. Bitte in die Armbeuge husten oder niesen und Taschentücher nur einmal verwenden und gleich in einem Mülleimer entsorgen.

**Berührung des Gesichts**

Bitte das Gesicht nicht anfassen; insbesondere Augen, Nase und Mund bitte nicht berühren.

**Hände waschen**

Wir bitten alle, sich regelmäßig die Hände für 20 – 30 Sekunden zu waschen. In jedem Fall sollten die Hände beim Betreten und Verlassen eines Unterrichtsraumes gewaschen werden.

**Händedesinfektion**

Laut Hygienehinweisen des Schulträgers ist die Reinigung der Hände mit Flüssigseife ausreichend. Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“).

Im Grimmelshausen-Gymnasium werden in allen Räumen ohne Waschbecken Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

**Kontaktvermeidung mit Gegenständen**

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen

Sollte in bestimmten Situationen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen erfolgen, so sollte am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.

**Mund-Nase-Schutz**

„Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) besteht nur für Personen mit positivem Antigen-Selbsttest oder PCR-Test für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests. Die Verpflichtung gilt unabhängig von auftretenden Symptomen. Es wird dringend empfohlen, nach Ablauf der fünf Tage weiterhin eine Maske zu tragen, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, höchstens jedoch für weitere fünf Tage.“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, Stand 23.11.2023)

Die Maskenpflicht gilt nicht:

- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder der Mindestabstand ausschließlich zu anderen positiv getesteten oder zu haushaltsangehörigen Personen unterschritten wird,
- in Innenräumen, in denen sich keine anderen oder ausschließlich positiv getestete Personen oder Personen des gleichen Haushalts aufhalten,
- für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Masken tragen können,
- für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist,
- bei der Nahrungsaufnahme, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Soweit Masken aus den oben genannten personenbezogenen Gründen nicht getragen werden können, sollen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Über diese Regelungen im Infektionsfall hinaus kann das freiwillige Tragen von Masken dazu beitragen, Infektionen zu verhindern und sowohl sich als auch andere zu schützen. Personen, die aufgrund der Verpflichtung oder freiwillig eine Maske tragen, sollen keinesfalls diskriminiert werden. Umgekehrt gilt dies auch für diejenigen, die sich gegen das freiwillige Tragen einer Maske entscheiden.

Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche freiwillig medizinische Masken zu tragen. Das Gesundheitsamt kann darüber hinausgehende Anordnungen treffen.

## **5.2 Raumhygiene**

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume, z. B. Klassenräume, Fachräume, das Lehrerzimmer, das Sekretariat oder Versammlungsräume.

### **Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen. Daher muss regelmäßig eine Stoßlüftung, noch besser eine Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorgenommen werden. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z.B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nicht dauerhaft geöffnet zu lassen. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt.

Am Grimmelshausen-Gymnasium wird durch ein Signalton alle 20 Minuten auf die Lüftung hingewiesen.

In Gebäude B wird die Luft effektiv über die Lüftungsanlagen ausgetauscht.

Klassenräume müssen während der Pausenzeit komplett gelüftet werden.

„Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration. Deshalb eignen sich CO<sub>2</sub>-Ampeln oder CO<sub>2</sub>-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Bei einer solchen Messung ist es nicht erforderlich, in jedem Klassenraum ein CO<sub>2</sub>-Messgerät einzusetzen. Stichprobenartige Messungen in typischen Klassenräumen können ausreichen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO<sub>2</sub>-Timer“ eine App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird und in jedem App-Store erhältlich ist. (s. Hygieneplan Corona für Schulen in Hessen vom 23. November 2022)

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) entnommen werden. Eine Basis für die Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen bieten die Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (UBA) „Richtig Lüften in Schulen“ vom 22. Dezember 2021, sowie „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“ vom 10. September 2021.

### **Reinigung**

„Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.“ (s. Hygieneplan Corona für Schulen in Hessen vom 23. November 2022).

Alle Räume, Oberflächen sowie Handkontaktflächen werden täglich durch Fachpersonal gereinigt.

Am Ende des Unterrichtstages müssen in den Unterrichtsräumen auf jeden Fall die Stühle hochgestellt werden.

In den Gebäuden A und C stehen Waschbecken in allen Unterrichtsräumen zur Verfügung. Außerdem stehen Eimer mit Seifenlauge zur Zwischenreinigung von Gegenständen und Flächen bereit. Zum Händewaschen stehen haushaltsübliche Seifenspender und Einmalhandtücher in allen Räumen zur Verfügung.

Im Gebäude B gibt es jeweils ein bis zwei zentrale Waschbecken pro Etage. Dort stehen mehrere Eimer mit Seifenlauge zur Verfügung, die zur Reinigung von Gegenständen und Flächen herangezogen werden können. Zusätzlich stehen in allen Räumen Handdesinfektionsmittel bereit.



**5.3 Hygiene im Sanitärbereich**

Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Menschenansammlungen in und vor den Toiletten sind zu vermeiden.

Um unnötige Stauungen und unangemessene Wartezeiten vor den Toiletten während der Pausenzeiten zu vermeiden, sollten diese weiterhin während des Unterrichts benutzt werden.

In den Toiletten sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher vorhanden, die Nutzung von Gemeinschaftshandtücher oder –seife ist nicht zulässig. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

Auf eine sachgemäße Handhygiene ist zu achten. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händehygiene und -desinfektion sind in den Sanitärbereichen ausgehängt.

**6. Unterrichtsgestaltung- und Organisation**

Die Unterrichtsgestaltung und Organisation sind angepasst an den Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“.

**Pausen**

Während der großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof.

Auf dem Schulhof sollte der Abstand von 1,5 m zur nächsten Person wenn möglich eingehalten werden.

Während einer Regenpause verbleibt die Klasse/der Kurs im Unterrichtsraum. Am Ende der Pause wird der nächste Unterrichtsraum direkt und auf kürzesten Weg aufgesucht.

**Hygiene als Unterrichtsgegenstand**

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

**Hygieneplan**

Alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bzw. Tutorinnen und Tutoren müssen den Hygieneplan zu Beginn des Schuljahres mit ihren Klassen/Kursen ausführlich besprechen. Die Aktualisierungen im Hygieneplan müssen stets mit den Klassen/Kursen besprochen werden – so auch dieser vorliegende Plan.

**Computerräume und Tablets**

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die

Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzerinnen und Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

**Arbeitsplätze Gebäude A**

Die Arbeitsplätze in Gebäude A und im Übergang zu Gebäude C sind nutzbar.

**Mittagspause**

Aufgrund des aktuellen Stundenplans finden die Mittagspausen versetzt statt, so dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig Mittagspause haben.

Die Oberstufe hat vermehrt in der 6. Stunde Mittagspause, die Sekundarstufe I in der 7. Stunde.

**Lehrerzimmer, Sekretariat und Schulleitung**

Menschenansammlungen vor dem Lehrerzimmer oder dem Sekretariat sind weiterhin zu vermeiden. Das Sekretariat bzw. die Büros einzelner Schulleitungsmitglieder bitte nur bei dringenden Fällen aufsuchen.

**Wissenschaftliche Bibliothek**

Die wissenschaftliche Bibliothek ist montags bis freitags von der 3. bis zur 6. Stunde geöffnet.

**Die Ansprechbar**

Die Ansprechbar ist geöffnet.

**Das "Grimmels-Buchland"**

Das Grimmelsbuchland ist in den Pausen geöffnet.

**7. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung****Essen und Trinken**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht können wieder in vollem Umfang erfolgen.

Das Trinken ist während der gesamten Unterrichtszeit erlaubt. Essen und Trinken sollten weiterhin nicht mit Mitschülerinnen und Mitschülern geteilt werden.

Der Wasserspender in Gebäude D ist gesperrt. Der Wasserspender in Gebäude A kann genutzt werden.

**Das Caféhaus und die Mensa**

Das Caféhaus und die Mensa sind wie gewohnt geöffnet.

**Pausenverkauf**

Der Pausenverkauf findet im Eingangsbereich des Gebäudes B sowie im Caféhaus statt.

**8. Pädagogischen Mittagsbetreuung**

Für die schulischen Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und die Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans.

**9. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Für die Maßnahmen der Erste-Hilfe gelten laut Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 23. November 2022 folgende Vorgaben:

„Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie im Schulsanitätsdienst kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfalloffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig. Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten geeignete Masken tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Sollte eine solche nicht zur Hand sein, steht an erster Stelle die Herzdruckmassage. Es liegt im Ermessen der ersthelfenden Person, ob sie eine Beatmung durchführt oder nicht. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.“

**10. Meldepflicht**

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.